

# *Waldbrandgefahr* **Feuerverbot**

**Im Wald und Waldesnähe (50m) ist verboten:**

- Feuer zu entfachen.

**Im ganzen Kantonsgebiet ist verboten:**

- Feuern an unbefestigten Feuerstellen und das Benutzen von Einweggrills.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Heissluftballone/Himmelslaternen steigen zu lassen.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945] in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung [SRL 946]).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945]).



Waldbrandgefahr  
aktuelle Lage Schweiz



waldbrandgefahr.ch

mehr Infos:  
[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)

